



*Zugunsten der Lesbarkeit wird auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.*

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Steinhausen e.V.“
2. Der Verein wurde am 25.02.1977 gegründet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 33142 Büren Steinhausen und ist in das Vereinsregister 855 beim Amtsgericht Paderborn eingetragen. Der Gerichtsstand ist Paderborn. Als Anschrift gilt die Anschrift des Vorsitzenden.
4. Der Verein ist Verbandsmitglied im WTV und Landessportbund
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
  - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und
  - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtschule), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



### **§ 3 Aufgaben**

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

1. Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tennisbund, seinen Unterorganisationen und dem Landesportbund;
2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
3. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
4. Die Erhaltung und Pflege der gesamten Tennisanlage in Steinhausen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt. Die Ablehnungsgründe müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.  
Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren, Umlagen und Arbeitsstunden dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
2. Mitglieder des Vereins sind:
  - Erwachsene (aktiv)
  - Erwachsene (passiv)
  - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
  - Kinder (unter 14 Jahre),
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen und die festgesetzten Mitgliederbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten. Die Mitglieder haben weiterhin die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
4. Erwachsene Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Passive Mitglieder betreiben aktiv keinen Sport, sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall auf Antrag über eine passive Mitgliedschaft bis auf Widerruf.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Verein, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
7. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter



Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Jahres (31.12.) möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

8. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen:

- Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massiven unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

9. Über einen Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlichen Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über Bestätigung oder Rücknahme der Entscheidung. Die Bestätigung ist endgültig und kann rechtlich nicht angegriffen werden.

10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

11. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag. Die Erhöhung soll den zusätzlichen Verwaltungsaufwand ausgleichen. Den erhöhten Mitgliedsbeitrag legt der Vorstand fest. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein zeitnah mitzuteilen.

## **§ 5 Beiträge, Umlagen und Leistungen**

1. Folgende Beiträge, Umlagen und Leistungen werden vom Verein erhoben bzw. festgelegt:

- der Jahresbeitrag,
- Umlagen nach Bedarf,

2. Festsetzung der Beiträge und Leistungen:

- Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Festsetzung von Umlagen.



### 3. Fälligkeit der Beiträge

Der Jahresbeitrag ist am 1. April eines laufenden Jahres fällig. Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Umlagen Sorge zu tragen. Die Jahresbeiträge müssen zu den vorgenannten Terminen auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % p.a. Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag. Den Erhöhungsbetrag legt der Vorstand fest. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates werden alle fälligen Beträge durch den Verein in einem angemessenen Zeitraum eingezogen. Soweit der Verein die Beiträge gesondert einfordern muss, kann er eine vom Vorstand festgelegte Bearbeitungsgebühr verlangen.

Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, der Gebühren, der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

### 4. Ermäßigung, Stundungen und Erlass von Beiträgen

- Gehören dem Verein mehrere Mitglieder aus einer Familie an, so wird eine Familienermäßigung eingeräumt, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird.
- Nach Erreichen des 18. Lebensjahres kann auf Nachweis Schülern, Auszubildenden und Studenten eine Ermäßigung eingeräumt werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird.
- Der Vorstand kann Beiträge, Umlagen und andere Leistungen, stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass besteht nicht.
- Der Verein ist berechtigt, rückständige Beträge durch geeignete Maßnahmen, einzutreiben.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich und termingerecht nachzukommen, sowie die Haus-, Spiel- und Platzordnungen und andere Ordnungen, die die Mitgliederversammlung und der Vorstand erlassen haben, einzuhalten. Sie haben weiterhin mündliche Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.
2. Kinder müssen auf der Anlage beaufsichtigt werden. Tiere dürfen nicht frei herumlaufen und müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden.
3. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden, sie sind nicht übertragbar.
4. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Alle Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.



5. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Eine Vertretung bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.

### **§ 7 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins ist und der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Für deren Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) erfolgt. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung in Briefform. Der Fristablauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
5. Anträge gemäß § 6 (3) müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
7. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Mehrheit verlangt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.



9. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und über die vorliegenden Anträge der Mitglieder,
  - Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
  - Auflösung des Vereins.
10. In den Vorstand gewählt werden kann auch ein Mitglied in Abwesenheit, wenn es die Bereitschaft zur Kandidatur für das vorgeschlagene Amt vorher schriftlich erklärt.
11. Vor der Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahl des Vorsitzenden durchführt.
12. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
14. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Platz-, eine Spiel- und eine Hausordnung beschließen.

**§ 9 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Kassierer,
  - dem Schriftführer,
2. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig, bei nur einem Wahlvorschlag wird offen abgestimmt.
5. Der Verein wird nach § 26 BGB jeweils von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte benennen. Er kann Leistungen zur Unterhaltung der Clubanlage und des Jugendtrainings gegen Bezahlung vergeben.



7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

### **§ 10 Der erweiterte Vorstand**

1. Er besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem stellvertretenden Kassierer
- dem Sportwart oder Stellvertreter
- dem Jugendwart oder Stellvertreter
- der Elternvertretung

2. Bei Bedarf können weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes in den erweiterten Vorstand berufen werden.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **§ 11 Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Ihm obliegt die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Satzung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
2. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Vertretung gilt § 8, Abs. 6 entsprechend. Die Einladung erfolgt mindestens drei Tage vorher.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
4. Die Beschlussfassungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgen in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter nach Bedarf einlädt.
5. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sind mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie entscheiden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



6. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Beratungspunkte im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
7. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB für besondere Aufgaben bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
8. Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach der Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten und/oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegen. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisprotokolle sind zu archivieren.
10. Der Vorstand kann für seine Mitglieder zur Absicherung der von ihnen zu tragenden Risiken Versicherungsschutz vereinbaren.
11. Mitteilungen an die Vereinsmitglieder können über E-Mail, das amtliche Nachrichtenblatt oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Für die Kassenprüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und ein Kassenprüfer ist von der Versammlung neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

1. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
2. Die Kassenprüfer erstellen einen schriftlichen Prüfungsbericht und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.



### **§ 13 Datenschutz – Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Als Mitglied des Landessportbundes und des Westfälischen Tennis-Verbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllungszweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Sperrung und Löschung seiner Daten, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht benötigt werden.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und elektronischen Medien zu.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung, die mindestens 4 Wochen vor dieser Versammlung zu verschicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt gegeben werden. Im Übrigen gelten für Einladung und Leitung der Versammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Büren, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für sportliche, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor der Durchführung ist das hierfür verantwortliche Finanzamt zu hören.

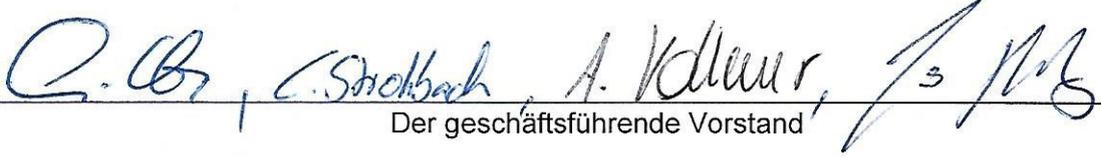


**§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.02.2018 beschlossen.

Sie löst vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister die in der Gründungsversammlung am 25.02.1977 beschlossene Satzung, geändert in den Mitgliederversammlungen vom März 2013, ab.

Steinhausen, 24.02.2018

  
Der geschäftsführende Vorstand